

S a t z u n g

zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617 ff), rechtsgültig seit 01.01.1996 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983, zuletzt geändert am 18.12.1995 (GBl. 1996, S. 29) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen am ~~29.07.1997~~ folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung erlassen:

## § 1

### Erhöhung der Zahl der Stellplätze

- (1) Die Stellplatzverpflichtung für Wohngebäude wird wie folgt erhöht:
1. für Gebäude mit einer Wohnung  
(Einzelhäuser, Doppelhäuser, Einfamilienreihenhäuser je Wohneinheit) 2,0 St.
  2. für Gebäude mit mehr als einer Wohnung  
(auch Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung)
    - a) je Wohnung mit weniger als 80 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,0 St.
    - b) je Wohnung mit mehr als 80 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 St.
- (2) Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so ist aufzurunden.  
(z.B. 5,5 Stellplätze = 6 Stellplätze)

## § 2

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt

- (1) für die Flächen der unbeplanten Innenbereiche (§ 34 BauGB) der Ortsteile Frickenhausen, Linsenhofen und Tischardt.
- (2) für die Flächen der qualifizierten Bebauungspläne (Einschränkung siehe § 2 Abs. 3 der Satzung)
  1. In Frickenhausen:  
"Aile", "Auf dem Berg", "Auf dem Wasen", "Gaiern I + II", "Gaiern III", "In der Bitze", "Katholische Kirche", "Mühlhalde", "Mühlwiesen", "Schlad I", "Schlad II", "Sulz", "Tischardt-Egart", "Ziegeleistraße".
  2. In Linsenhofen:  
"Brühl-Mühlgärten", "Gaiern", "Hinter den Höfen I + II",  
- 2 -  
"Lehmgrube", "Ortseingang Nord", "Sand", "Sand-Lehmgrube",
  3. In Tischardt:  
"Beim Friedhof", "Burren I + II", "Frickenhäuser Straße", "Im

Dorf".

- (3) Die Satzung zur Erhöhung der Stellplatzpflicht gilt nicht für die als "GE" ausgewiesenen Flächen.
- (4) Die Geltungsbereiche sind den Lageplänen des Vermessungsbüros Erich Ernst Kuhn vom 07.05.1997 i.M. 1:1500 bzw. 1:2500 sowie den Lageplänen, die den rechtskräftigen Bebauungsplänen (Abs. 1) zugrunde liegen, zu entnehmen.

§ 3

**Ordnungswidrigkeit**


Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gem. § 75 Abs. 3 Nr. 2 Landesbauordnung gem. § 1 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

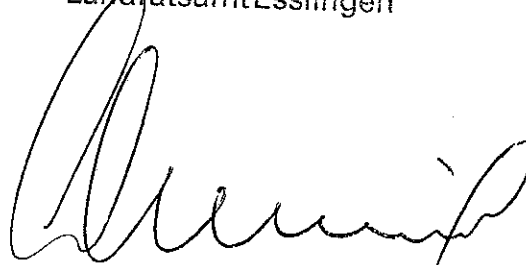
Ausgefertigt:  
Frickenhausen, den 08.10.1997

  
Schüßler  
Bürgermeister

Genehmigt

Esslingen am Neckar, den  
Landratsamt Esslingen

25.09.1997



Schmid